



Fachhochschule
Schwäbisch Hall
Hochschule für Gestaltung
University of Applied Sciences

Studien- und Prüfungsordnung der

Fachhochschule Schwäbisch Hall Hochschule für Gestaltung

staatlich anerkannte Fachhochschule der Stiftung
„Der Hospital zum Heiligen Geist in Schwäbisch Hall“

vom 02. Mai 2002
einschließlich der Änderung vom 8. Juni 2005 und 31. Juli 2006



Aufgrund von § 7 Abs. 2 in Verbindung mit § 32 Abs. 1 und § 38 Abs. 1 des Gesetzes über die Fachhochschulen im Land Baden-Württemberg (Fachhochschulgesetz – FHG) in der Bekanntmachung vom 01.02.2000 (GBl, S. 125) hat der Gründungssenat der Fachhochschule Schwäbisch Hall, Hochschule für Gestaltung, staatlich anerkannte Fachhochschule, am 13. März 2002 die folgende Studien- und Prüfungsordnung beschlossen.

**Studien- und
Prüfungsordnung
der Fachhochschule
Schwäbisch Hall**

Mit Erlass vom 05. Februar 2002, Az.: 43-869.127/3 hat das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst dieser Studien- und Prüfungsordnung zugestimmt.

Geltungsbereich

- (1) Diese Studien- und Prüfungsordnung gilt für die grundständigen Studiengänge
 1. MedienDesign
 2. KulturGestaltung
- (2) Die Amts- und Funktionsbezeichnungen in dieser Studien- und Prüfungsordnung beziehen sich in gleicher Weise auf Frauen und Männer; im übrigen gilt § 3 c FHG entsprechend.



Allgemeiner Teil

I. ABSCHNITT

Allgemeiner Teil

§ 2 Vorpraktikum

In den Studiengängen MedienDesign und KulturGestaltung wird ein Vorpraktikum empfohlen.

§ 3 Regelstudienzeit, Studienzeit und Stundenumfang

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt in den Studiengängen MedienDesign und KulturGestaltung sieben Semester. Sie umfasst die theoretischen Studiensemester, das praktische Studiensemester, sowie die integrierten praktischen Studienphasen und die Prüfungen, einschließlich der Bachelorarbeit.
- (2) Das Studium gliedert sich in das Grundstudium, das nach drei Semestern mit der Bachelor-Vorprüfung abschließt, und das Hauptstudium, das mit der Bachelorprüfung abschließt.
- (3) Der Gesamtumfang der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen im Pflicht- und Wahlpflichtbereich beträgt im Studiengang MedienDesign 165 Semesterwochenstunden und im Studiengang KulturGestaltung 165 Semesterwochenstunden. Die Vorlesungszeit eines Semesters erstreckt sich über 16 Wochen (16 Wochen Veranstaltungszeit, 1 Woche Prüfungen)
- (4) Durch Beschluss des Fachbereichs kann die im besonderen Teil festgelegte Reihenfolge und Art der Lehrveranstaltung aus zwingenden Gründen im Einzelfall für ein Studiensemester abgeändert werden.

§ 4 Integrierte Praxisphasen; praxisorientierte Projekte

- (1) Unabhängig vom integrierten praktischen Studiensemester (§ 5) haben die Studierenden während der theoretischen Studiensemester in Einrichtungen der Berufspraxis (Partnerfirmen und -institutionen) praxisorientierte Projekte zu bearbeiten.
- (2) Die integrierten Praxisphasen erstrecken sich während eines Semesters über 24 Wochen. Pro Woche sind etwa 8 Stunden vorzusehen; dies gilt auch während der Vorlesungszeiten. Während des obligatorischen Auslandssemesters und in besonders begründeten Ausnahmefällen, können mit Zustimmung des Dekanats die integrierten Praxisphasen in vollem Umfang während der vorlesungsfreien Zeit durchgeführt werden.
- (3) Die Fachhochschule arbeitet in allen Fragen, welche die Ausbildung der Studierenden in den Partnerfirmen und -institutionen betreffen, mit diesen zusammen.
- (4) Über die Ausbildung während der integrierten Praxisphasen jedes Semesters haben die Studierenden schriftliche Berichte zu erstellen und diese von den Partnerfirmen und -institutionen bestätigen zu lassen. Auf der Grundlage der Praxisberichte und des Tätigkeitsnachweises entscheidet das Dekanat, ob die Studierenden die integrierte Praxisphase erfolgreich abgeleistet haben. Wird die integrierte Praxisphase eines theoretischen Studiensemesters als nicht erfolgreich anerkannt, so kann sie mit Zustimmung des Dekanats während der vorlesungsfreien Zeit wiederholt werden.



- (5) Die Projekte sollen gestalterische Aufgaben enthalten, im Studiengang MedienDesign insbesondere auf den Gebieten
- Internet-/Web-Design
 - Print-Design/Typographie
 - Video und Animation
 - Interaktive Multimedia (CDROM + DVD)
- im Studiengang KulturGestaltung insbesondere auf den Gebieten
- Kunstvermittlung
 - Kulturmanagement
 - Prozessgestaltung und -organisation
- Während der integrierten Praxisphasen werden die Studierenden von Professoren der Fachhochschule betreut.
- (6) Die Partnerfirmen sind von den Studierenden vorzuschlagen und vom Vorsitzenden des Partneramtes oder von einem durch diesen beauftragten Professor zu genehmigen; in Zweifelsfällen entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (7) Als Einrichtungen der Berufspraxis kommen insbesondere Institutionen der Wirtschaft, der Verwaltung und der Kultur in Betracht. Mit den Partnerfirmen und -institutionen ist ein Partnervertrag abzuschliessen, der die Zusammenarbeit zwischen Fachhochschule, Studierenden und den Partnern regelt. Die Partnerfirmenverträge sollen in der Regel über sieben Semester abgeschlossen werden. Über den beabsichtigten Wechsel einer Partnerfirma oder -institution ist das Partneramt unverzüglich zu benachrichtigen.
- (8) Die Fachhochschule richtet pro Fachbereich ein Partneramt (Praktikantenamt) ein. Dem Partneramt obliegt die organisatorische Abwicklung aller die Partnerfirmen und -institutionen betreffenden Fragen wie Verträge und Projekte und die Pflege der Verbindungen zu den Praxisstellen. Der Dekan leitet das Partneramt; er kann einzelne Aufgabenbereiche an Professoren delegieren.

§ 5 Praktische Studiensemester

- (1) In die Studiengänge gemäss § 1 ist jeweils ein praktisches Studiensemester integriert; dieses liegt im Studiengang MedienDesign im fünften und im Studiengang KulturGestaltung im fünften Studiensemester.
- (2) Im praktischen Studiensemester sind in einem Betrieb oder in einer anderen Einrichtung der Berufspraxis 20 Wochen, mindestens aber 95 Präsenztage abzuleisten. Während des praktischen Studiensemesters werden Studierende in der Regel von einem Professor im Umfang von drei Stunden betreut.
- (3) Die Fachhochschule arbeitet in allen, die berufspraktische Ausbildung betreffenden Fragen mit den Praxisstellen zusammen.
- (4) Über die Ausbildung während der praktischen Studiensemester haben die Studierenden schriftliche Berichte zu erstellen und diese von der Praxisstelle bestätigen zu lassen. Am Ende des praktischen Studiensemesters stellt die Praxisstelle einen Tätigkeitsnachweis aus, der Art und Inhalt der Tätigkeit, Beginn und Ende der Ausbildungszeit sowie Fehlzeiten ausweist. Auf der Grundlage der Praxisberichte und des Tätigkeitsnachweises wird entschieden, ob die Studierenden das praktische Studiensemester erfolgreich abgeleistet haben; wird das praktische Studiensemester nicht als erfolgreich abgeleistet anerkannt, so kann es einmal wiederholt werden. Zuständig für die Entscheidung ist der Dekan des Fachbereiches, oder ein durch diesen beauftragter Professor.



- (5) Die Beschaffung eines Platzes für das praktische Studiensemester obliegt den Studierenden. Die Praxisstellen sind von den Studierenden vorzuschlagen und vom Dekan oder von einem von diesem beauftragten Professor zu genehmigen; in Zweifelsfällen entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (6) Ein praktisches Studiensemester soll nur begonnen werden, wenn die Studien- und Prüfungsleistungen der vorausgegangenen Studiensemester erfolgreich erbracht wurden. Im Besonderen Teil ist festgelegt, welche Studien- und Prüfungsleistungen zur ordnungsgemäßen Durchführung des praktischen Studiensemesters mindestens erbracht sein müssen.

§ 6 Prüfungsaufbau

- (1) Die Bachelor-Vorprüfung besteht aus Fachprüfungen.
Die Bachelorprüfung besteht aus Fachprüfungen und der Bachelorabschlussarbeit. Fachprüfungen setzen sich aus einer oder mehreren Prüfungsleistungen in einem Prüfungsfach oder in einem fachübergreifenden Prüfungsgebiet zusammen. Im Besonderen Teil werden die Fachprüfungen der Bachelor-Vorprüfung und der Bachelorprüfung sowie die einzelnen Prüfungsleistungen festgelegt. Fachprüfungen werden in der Regel studienbegleitend in Verbindung und in inhaltlichem Bezug mit Lehrveranstaltungen abgenommen.
- (2) Im Besonderen Teil werden für jeden Pflicht- und Wahlpflichtbereich, die den einzelnen Lehrveranstaltungen der Studiensemester zugeordneten Studienleistungen festgelegt, die für die Zulassung zur Bachelor- Vorprüfung und zur Bachelorprüfung zu erbringen sind (Prüfungsvorleistungen). Dabei kann vorgesehen werden, dass bestimmte Prüfungsleistungen spätestens bis zur Anmeldung zur letzten Prüfungsleistung einer Fachprüfung oder spätestens bis zur Aushändigung des Prüfungszeugnisses erbracht werden können.

§ 7 Verlust der Zulassung zum Studiengang und des Prüfungsanspruches; Fristen

- (1) Die Prüfungsleistungen zur Bachelor-Vorprüfung sollen bis zum Ende des dritten Semesters, die Prüfungsleistungen zur Bachelorprüfung bis zum Ende des siebten Semester abgelegt sein. Die Prüfungsleistungen können auch vor Ablauf der festgesetzten Fristen abgelegt werden, sofern die erforderlichen Prüfungsvorleistungen nachgewiesen sind.
- (2) Die Studierenden werden rechtzeitig sowohl über die Art und Zahl der zu erbringenden Prüfungsvorleistungen und der zu absolvierenden Fachprüfungen als auch über die Termine, zu denen sie zu erbringen sind, und ebenso über den Aus- und Abgabezeitpunkt der Bachelorarbeit informiert. Den Studierenden werden für jede Fachprüfung auch die jeweiligen Wiederholungstermine bekannt gegeben.
- (3) Der Prüfungsanspruch und die Zulassung für den Studiengang erlöschen, wenn die Prüfungsleistungen für die Bachelor-Vorprüfung nicht spätestens zwei Semester oder die Prüfungsleistungen für die Bachelorprüfung nicht spätestens drei Semester nach dem in Abs. 1 festgelegten Zeitpunkt erbracht sind, es sei denn, die Fristüberschreitung ist zu vertreten. Das gleiche gilt, wenn die Fristüberschreitung für die Bachelor- Vorprüfung und die Bachelorprüfung insgesamt drei Studiensemester überschreitet (§ 39 Abs. 2 FHG).
- (4) Der Anspruch auf Zulassung zu Prüfungsleistungen der Bachelorprüfung, soweit sie nicht studienbegleitend sind, bleibt bis zu einem Jahr nach dem Erlöschen der Zulassung bestehen, wenn die übrigen in der Studien- und Prüfungsordnung geforderten



Prüfungsvorleistungen und studienbegleitenden Prüfungsleistungen im Zeitpunkt des Erlöschens der Zulassung erfüllt sind.

§ 8 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Die Bachelor-Vorprüfung und die Bachelorprüfung kann nur ablegen, wer
 1. aufgrund eines Zeugnisses der allgemeinen Hochschulreife, der fachgebundenen Hochschulreife oder der Fachhochschulreife oder aufgrund einer durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannten Zugangsberechtigung für den Bachelorstudiengang an der Fachhochschule eingeschrieben ist.
 2. die Prüfungsvorleistungen für die jeweiligen Fachprüfungen (§§ 21 und 25) und gegebenenfalls die für ein ordnungsgemäßes Studium gebotenen Studien- und Prüfungsleistungen, die für ein vorangegangenes Semester vorgeschrieben sind, erfolgreich erbracht hat und wenn
 3. eine Erklärung darüber vorliegt, ob in demselben oder in einem nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 FHG durch Satzung der Fachhochschule bestimmten Studiengang an einer Fachhochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes bereits eine Bachelor-Vorprüfung oder eine Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden wurde.
 4. mindestens während des Semesters vor der jeweiligen Fachprüfung an der Fachhochschule Schwäbisch Hall eingeschrieben gewesen war. Zusätzlich für die Bachelorprüfung gilt, dass der Prüfling mindestens 2 Semester an der Fachhochschule Schwäbisch Hall eingeschrieben gewesen sein muss.
- (2) Zu den einzelnen Fachprüfungen melden sich die Studierenden schriftlich spätestens bis zum Beginn des Semesters, in dem die der Fachprüfung zugehörige Prüfungsleistung vorgeschrieben ist.
- (3) Die Zulassung zu einer Fachprüfung darf nur abgelehnt werden, wenn
 1. die in Absatz 1 und 2 genannten Voraussetzungen ganz oder teilweise nicht erfüllt sind, oder
 2. die Unterlagen unvollständig sind, oder
 3. in demselben oder in einem nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 FHG durch Satzung der Fachhochschule bestimmten Studiengang eine nach der Studien- und Prüfungsordnung erforderliche studienbegleitende Prüfungsleistung, die Bachelor-Vorprüfung oder Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden wurde oder die Person sich in einem Prüfungsverfahren befindet oder
 4. der Prüfungsanspruch nach § 39 Abs. 2 FHG erloschen ist.

§ 9 Prüfungsleistungen

- (1) Die Prüfungsleistungen werden in der Regel während der Prüfungswochen außerhalb der Vorlesungszeit des Studienseesters erbracht.
- (2) Macht jemand glaubhaft, dass wegen längerer oder ständiger körperlicher Behinderung es nicht möglich ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so wird vom Prüfungsausschuss darüber entschieden, ob die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form erbracht werden können. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.



§ 10 Mündliche Prüfungsleistungen

- (1) Durch mündliche Prüfungsleistungen sollen die Studierenden nachweisen, dass sie die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennen und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermögen. Ferner soll festgestellt werden, ob sie über breites Grundlagenwissen verfügen.
- (2) Mündliche Prüfungsleistungen werden in der Regel vor mindestens zwei Prüfern (Kollegialprüfung) oder vor einem Prüfer in Gegenwart eines Beisitzers (§ 18) als Gruppenprüfung oder als Einzelprüfung abgelegt.
- (3) Die Dauer der mündlichen Prüfungsleistung beträgt nach Maßgabe des Besonderen Teiles für jede zu prüfende Person und jedes Fach mindestens 15 und höchstens 45 Minuten.
- (4) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfungsleistungen sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis ist den geprüften Personen jeweils im Anschluss an die mündlichen Prüfungsleistungen bekannt zugeben.
- (5) Studierende, die sich in einem späteren Prüfungstermin der gleichen Fachprüfung unterziehen wollen, sollen nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörende zugelassen werden, es sei denn, die zu prüfende Person widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse.

§ 11 Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten

- (1) In den Klausurarbeiten und sonstigen schriftlichen Arbeiten sollen die Studierenden nachweisen, dass sie in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden ihres Faches Aufgaben lösen und Themen bearbeiten können. In der Klausur soll ferner festgestellt werden, ob sie über notwendiges Grundlagenwissen verfügen.
- (2) Prüfungsleistungen, die als Klausurarbeiten oder sonstige schriftliche Arbeiten nicht studienbegleitend zu erbringen sind, werden in der Regel von mindestens zwei Prüfern bewertet. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.
- (3) Die Dauer der Klausurarbeiten beträgt eine Stunde und dreißig Minuten, so weit im Besonderen Teil nichts Abweichendes geregelt ist

§ 12 Bewertung der Prüfungsleistungen

- (1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	= eine hervorragende Leistung (Grade A)
2 = gut	= eine Leistung, die erheblich über dem Durchschnitt liegt (Grade B)
3 = befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen genügt (Grade C)
4 = ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt (Grade D)
5 = nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt. (Grade F)

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistung werden die einzelnen Noten um 0,3 auf Zwischenwerte erhöht oder erniedrigt; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.
- (2) Wird eine Prüfungsleistung von mehreren Prüfern bewertet, errechnet sich die Note aus dem Durchschnitt der festgesetzten Noten. Besteht eine Fachprüfung aus mehreren



Prüfungsleistungen, errechnet sich die Fachnote aus dem Durchschnitt der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen. Dabei wird den Noten einzelner Prüfungsleistungen entsprechend der Regelung im Besonderen Teil ein besonderes Gewicht beigemessen.

Die Prüfungsnote lautet:

- Bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5 = sehr gut;
- Bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5 = gut;
- Bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5 = befriedigend
- Bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0 = ausreichend
- Bei einem Durchschnitt ab 4,1 = nicht ausreichend

Der § 14 Abs. 1 Satz 2 bleibt unberührt

- (3) Für die Bildung der Gesamtnote (§§ 23 und 30) gilt Absatz 2 entsprechend.
- (4) Bei der Durchschnittsbildung wird nur die erste Dezimalstelle berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

§ 13 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn ein Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt wird oder wenn jemand nach der Anmeldung zur Prüfung ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.
- (2) Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss unverzüglich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes und in Zweifelsfällen ein Attest eines von der Hochschule benannten Arztes verlangt werden. Wird der Grund als triftig anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Falle anzurechnen.
- (3) Soweit die Einhaltung von Fristen für die erstmalige Meldung zu Prüfungen, die Wiederholung von Prüfungen die Gründe für das Versäumnis von Prüfungen sowie für Prüfungsleistungen betroffen ist, steht der Krankheit der Studierenden die Krankheit eines von ihnen zu versorgenden Kindes gleich.
- (4) Versucht jemand das Ergebnis seiner Prüfungsleistungen durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0), (Grade F) bewertet. Wer den ordnungsgemäßen Ablauf des Prüfungstermins stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die zu prüfende Person von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.
- (5) Die von der Entscheidung betroffene Person kann innerhalb einer Frist von 14 Tagen verlangen, dass die Entscheidung nach Absatz 4 Satz 1 und 2 vom Prüfungsausschuss überprüft wird. Belastende Entscheidungen sind ihr unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 14 Bestehen und Nichtbestehen

- (1) Eine Fachprüfung ist bestanden, wenn die Fachnote mindestens „ausreichend“ (4,0) ist. In den im Besonderen Teil bestimmten Fällen ist eine Fachprüfung mit mehreren Prüfungsleistungen nur bestanden, wenn bestimmte Prüfungsleistungen mit mindestens „ausreichend“ bewertet wurden.



- (2) Die Bachelor-Vorprüfung ist bestanden, wenn die integrierten Praxisphasen erfolgreich absolviert und sämtliche Fachprüfungen der Bachelor-Vorprüfung bestanden sind. Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn die integrierten Praxisphasen und das praktische Studiensemester erfolgreich abgeschlossen sind, alle Fachprüfungen der Bachelorprüfung bestanden und die Bachelorarbeit mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet wurden.
- (3) Wurde eine Fachprüfung nicht bestanden oder wurde die Bachelorarbeit schlechter als „ausreichend“ (4,0), bewertet, so wird das der geprüften Person bekannt gegeben. Sie muss auch Auskunft darüber erhalten, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang und in welcher Frist die Fachprüfung und die Bachelorarbeit wiederholt werden können.
- (4) Wurde die Bachelor-Vorprüfung oder die Bachelorprüfung nicht bestanden, wird auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung eine Bescheinigung ausgestellt, welche die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Bachelor-Vorprüfung oder die Bachelorprüfung nicht bestanden ist.

§ 15 Wiederholung der Fachprüfungen

- (1) Nicht bestandene Fachprüfungen können einmal wiederholt werden. Die Wiederholung einer bestandenen Fachprüfung ist nicht zulässig. Fehlversuche an anderen Fachhochschulen in der Bundesrepublik Deutschland werden angerechnet.
- (2) In den Fällen von § 14 Abs. 1 Satz 2 ist nur eine einzelne nicht mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertete Prüfungsleistung zu wiederholen.
- (3) Die Wiederholungsprüfung soll spätestens im Rahmen der Prüfungstermine des jeweiligen Semesters abgelegt werden. Wird die Frist für die Durchführung der Wiederholungsprüfung versäumt, erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, das Versäumnis ist von der zu prüfenden Person nicht zu vertreten.
- (4) Der Prüfungsausschuss kann die zweite Wiederholung einer nicht bestandenen Fachprüfung zulassen, wenn die bisherigen Studienleistungen insgesamt die Erwartung begründen, dass das Studium erfolgreich abgeschlossen werden kann und nachgewiesen ist, dass infolge einer außergewöhnlichen Behinderung in der Wiederholungsprüfung ein besonderer Härtefall vorliegt. Absatz 3 gilt entsprechend.

§ 16 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

- (1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet, wenn sie an einer Fachhochschule in der Bundesrepublik Deutschland in einem Studiengang erbracht wurden, der derselben Rahmenordnung unterliegt. In diesem Studiengang wird bei derselben Anzahl von theoretischen Studiensemestern im Grundstudium die Bachelor-Vorprüfung ohne Gleichwertigkeitsprüfung anerkannt. Soweit die Bachelor-Vorprüfung Fächer nicht enthält, die an der Fachhochschule Schwäbisch Hall Gegenstand der Bachelor-Vorprüfung, nicht aber der Bachelorprüfung sind, ist eine Anerkennung mit Auflagen möglich.
- (2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Studiengängen, die nicht unter Absatz 1 fallen, werden angerechnet soweit die Gleichwertigkeit gegeben ist. Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen sind gleichwertig, wenn sie in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des entsprechenden Studiums an der Fachhochschule Schwäbisch Hall im wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen.



- Bei der Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.
- (3) Für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien und an Berufsakademien gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend; Absatz 2 gilt außerdem auch für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen an Fach- und Ingenieurschulen und Offizierhochschulen der ehemaligen DDR.
 - (4) Einschlägige praktische Studiensemester (§ 5) werden angerechnet.
 - (5) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.
 - (6) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 4 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen die in der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. Die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen sind von den Studierenden vorzulegen.
 - (7) Über die Anrechnung entscheidet der Prüfungsausschuss, bei staatlichen Prüfungen das zuständige Prüfungsamt, im Anschluss an die Zulassung zum Studium.

§ 17 Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation von Bachelor-Vorprüfungen und Bachelorprüfungen sowie die durch die Studien- und Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird für jeden Studiengang ein Prüfungsausschuss gebildet. Er hat drei Mitglieder. Die Amtszeit beträgt drei Jahre.
- (2) Der Vorsitzende, sein Stellvertreter, die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren Stellvertreter werden von dem Fachbereich, dem der Studiengang zugeordnet ist, aus dem Kreis der Professoren dieses Fachbereichs und dem Kreis der Professoren anderer Fachbereiche, die in dem Studiengang regelmäßig Lehrveranstaltungen abhalten, bestellt. Der Vorsitzende des Partneramtes ist von Amts wegen Mitglied des Prüfungsausschusses. Andere Professoren, Lehrbeauftragte sowie Lehrkräfte für besondere Aufgaben können beratend hinzugezogen werden. Der Vorsitzende führt im Regelfall die Geschäfte des Prüfungsausschusses.
- (3) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig dem Fachbereich über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Bachelorarbeit sowie über die Verteilung der Fach- und Gesamtnoten. Der Bericht ist in geeigneter Weise durch die Hochschule offen zulegen. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform des Studienplans und der Studien- und Prüfungsordnung. Der Prüfungsausschuss kann bestimmte der ihm obliegenden Aufgaben auf den Vorsitzenden übertragen.
- (4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei der Abnahme von Prüfungsleistungen teilzunehmen.
- (5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreter unterliegen der Amtverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (6) Zur Unterstützung des Prüfungsausschusses wird ein Zentrales Prüfungsamt eingerichtet.



§ 18 Prüfer und Beisitzer

- (1) Zur Abnahme von Prüfungen, die nicht studienbegleitend in Verbindung mit den Lehrveranstaltungen durchgeführt werden, sind in der Regel nur Professoren befugt. Lehrbeauftragte und Lehrkräfte für besondere Aufgaben können zu Prüfern bestellt werden, soweit Professoren nicht als Prüfer zur Verfügung stehen. Zu Prüfern können auch in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen bestellt werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.
- (2) Die zu prüfende Person kann für die Bachelorarbeit und die mündlichen Prüfungsleistungen eine Gruppe von Prüfern vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch.
- (3) Die Namen der Prüfer sollen rechtzeitig bekannt gegeben werden.
- (4) Zum Beisitzer wird nur der bestellt, wer mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder gleichwertige Qualifikation besitzt.
- (5) Für die Prüfer und die Beisitzer gilt § 17 Abs. 5 entsprechend.

§ 19 Zuständigkeit

Zuständig für die Entscheidung

1. über die Folgen von Verstößen gegen die Prüfungsvorschriften (§ 13)
2. über das Bestehen und Nichtbestehen (§ 14)
3. über die Bestellung der Prüfer und Beisitzer (§ 18)

ist der/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses.

Zeugnisse und Urkunden werden vom Rektor/in und dem Dekan/in ausgestellt.



II. ABSCHNITT

Bachelor-Vorprüfung

§ 20 Zweck und Durchführung der Bachelorprüfung

- (1) Durch die Bachelor-Vorprüfung soll nachgewiesen werden, dass das Studium mit Aussicht auf Erfolg fortgesetzt werden kann, und dass die inhaltlichen Grundlagen des Faches, ein methodisches Instrumentarium und eine systematische Orientierung erworben wurden.
- (2) Die Prüfungsleistungen der Bachelor-Vorprüfung werden in der Regel studienbegleitend (§ 6 Abs. 1) im Anschluss an die jeweiligen Lehrveranstaltungen des Grundstudiums durchgeführt. Die Bachelor-Vorprüfung ist so auszugestalten, dass sie vor Beginn der Vorlesungszeit des auf das Grundstudium folgenden Semesters abgeschlossen werden kann.

§ 21 Fachliche Voraussetzungen

Im Besonderen Teil werden die Art und die Anzahl der Prüfungsvorleistungen bestimmt, die als Voraussetzungen für die Zulassung zu den Fachprüfungen der Bachelor-Vorprüfung zu erbringen sind.

§ 22 Art und Umfang der Bachelor-Vorprüfung

- (1) Im Besonderen Teil werden die in den Pflicht- und Wahlpflichtbereichen zu erbringenden Fachprüfungen nach Art und Zahl bestimmt.
- (2) Gegenstand der Fachprüfungen sind die Stoffgebiete der den Prüfungsfächern nach Maßgabe des Besonderen Teils zugeordneten Lehrveranstaltungen.

§ 23 Bildung der Gesamtnote und Zeugnis

- (1) Für die Bachelor-Vorprüfung wird eine Gesamtnote festgelegt.
- (2) Über die bestandene Bachelor-Vorprüfung wird unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen ein Zeugnis ausgestellt, das die Fachnoten und gegebenenfalls die Gesamtnote enthält; die Noten sind mit dem nach § 12 Abs. 4 ermittelten Dezimalwert als Klammerzusatz zu versehen.



III. ABSCHNITT

Bachelorprüfung

§ 24 Zweck und Durchführung der Bachelorprüfung

- (1) Die Bachelorprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Bachelorstudienganges. Durch die Bachelorprüfung wird festgestellt, ob die Zusammenhänge des Faches überblickt werden, die Fähigkeit vorhanden ist, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden, und die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben wurden.
- (2) Die Fachprüfungen der Bachelorprüfung werden in der Regel studienbegleitend (§ 6 Abs. 1) im Anschluss an die jeweiligen Lehrveranstaltungen des Hauptstudiums durchgeführt.

§ 25 Fachliche Voraussetzungen

- (1) Die Fachprüfungen der Bachelorprüfung kann nur ablegen, wer in dem Studiengang, in dem die Bachelorprüfung abgelegt werden soll, die Bachelor-Vorprüfung an einer Fachhochschule der Bundesrepublik Deutschland bestanden oder eine gemäß § 16 Abs. 2 und 3 als gleichwertig angerechnete Prüfungsleistung erbracht hat. In Ausnahmefällen können mit Zustimmung des Prüfungsausschusses Fachprüfungen der Bachelorprüfung auch dann abgelegt werden, wenn zur vollständigen Bachelor-Vorprüfung höchstens zwei Prüfungsvorleistungen oder Prüfungsleistungen fehlen.
- (2) Im Besonderen Teil werden nach Art und Zahl die Prüfungsvorleistungen bestimmt, die als Voraussetzung für die Zulassung zur Bachelorprüfung zu erbringen sind
- (3) Spätestens bei der Anmeldung der Bachelorarbeit ist die erfolgreiche Teilnahme am praktischen Studiensemester und den integrierten Praxisphasen nachzuweisen.

§ 26 Art und Umfang der Bachelorprüfung

- (1) Im Besonderen Teil wird für die Bachelorprüfung festgelegt, welche Fachprüfungen in den Pflicht- und Wahlpflichtbereichen abzulegen sind.
- (2) Gegenstand der Fachprüfungen sind die Stoffgebiete der den Prüfungsfächern nach Maßgabe des Besonderen Teils zugeordneten Lehrveranstaltungen.

§ 27 Ausgabe und Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit

- (1) Die Bachelorarbeit ist eine Prüfungsarbeit. Sie soll zeigen, dass innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Fach selbständig nach gestalterischen und wissenschaftlichen Methoden bearbeitet werden kann. Das Thema der Bachelorarbeit ist frühestens nach Abschluss des fünften Semesters und spätestens drei Monate nach Abschluss aller Fachprüfungen anzumelden.
- (2) Die Bachelorarbeit wird von einem 3-köpfigen Betreuerteam begleitet. Dieses besteht aus mindestens einem Professor des zuständigen Fachbereichs, sowie einem weiteren Professor oder, soweit Professoren nicht als Prüfer zur Verfügung stehen, aus einer Person aus der Gruppe der Lehrbeauftragten und Lehrkräfte für besondere Aufgaben, soweit diese an der Fachhochschule in einem für das jeweilige Bachelorarbeits-Thema relevanten Bereich tätig sind. Die Bachelorarbeit kann auch von in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrenen Personen, die selbst mindestens die durch die Bachelorprüfung im jeweiligen Studiengang festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation



- besitzen, mit betreut werden. Soll die Bachelorarbeit in einer Einrichtung außerhalb der Fachhochschule durchgeführt werden, bedarf es hierzu der Zustimmung des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses.
- (3) Die Studierenden erarbeiten in Zusammenarbeit mit dem Prüfungsausschuss und ihrem Betreuerteam einen detailliert ausgeführten Vorschlag („Proposal“) für die Abschlussarbeit. Die Ausgabe der Bachelorarbeit erfolgt über den Prüfungsausschuss. Thema und Zeitpunkt sind aktenkundig zu machen.
 - (4) Die Bachelorarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit erbracht werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen und anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderung nach Absatz 1 erfüllt wird.
 - (5) Die Bearbeitungszeit für die Bachelorarbeit wird im Besonderen Teil festgelegt. Soweit dies zur Gewährleistung gleicher Prüfungsbedingungen oder aus Gründen, die von der zu prüfenden Person nicht zu vertreten sind, erforderlich ist, kann die Bearbeitungszeit auf höchstens sechs Monate verlängert werden; die Entscheidung darüber trifft der Prüfungsausschuss auf der Grundlage einer Stellungnahme des Erst- Betreuers. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Bachelorarbeit sind vom Betreuerteam so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung der Bachelorarbeit eingehalten werden kann.

§ 28 Abgabe und Bewertung der Bachelorarbeit

- (1) Die Bachelorarbeit ist fristgemäß beim zentralen Prüfungsamt abzugeben; der Abgabetermin ist aktenkundig zu machen. Bei der Abgabe ist schriftlich zu versichern, dass die Arbeit – bei einer Gruppenarbeit der entsprechend gekennzeichnete Teil der Arbeit – selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden.
- (2) Die Bachelorarbeit ist von drei Prüfern zu bewerten. Zwei der Prüfer sollen Erst- und Zweit-Betreuer der Bachelorarbeit sein. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.
- (3) Die Bachelorarbeit kann bei einer Bewertung die schlechter als „ausreichend“ (4,0) ist, einmal wiederholt werden; eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen. Die Ausgabe eines neuen Themas ist innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach der Bekanntgabe des Nichtbestehens schriftlich beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu beantragen. Wird die Antragsfrist versäumt, erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, das Versäumnis ist von der zu prüfenden Person nicht zu vertreten.

§ 29 Bildung der Gesamtnote und Zeugnis

- (1) Die Gesamtnote errechnet sich gemäss § 12 Abs. 2 bis 4 aus den Fachnoten und die Note der Bachelorarbeit. Im Besonderen Teil wird für einzelne Fachnoten und die Note der Bachelorarbeit eine besondere Gewichtung vorgesehen
- (2) Bei überragenden Leistungen (Gesamtnote mindestens 1,3) wird das Gesamturteil „mit Auszeichnung bestanden“ erteilt.
- (3) Über die bestandene Bachelorprüfung wird unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen ein Zeugnis ausgestellt. In das Zeugnis sind die Fachnoten, das Thema der Bachelorarbeit und deren Note sowie die Gesamtnote aufzunehmen.



- (4) Die Noten sind mit dem nach § 12 Abs. 4 ermittelten Dezimalwert als Klammersatz zu versehen.
- (5) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde.

§ 31 Bachelorgrad und Bachelorurkunde

- (1) Die Fachhochschule Schwäbisch Hall verleiht nach bestandener Bachelorprüfung
 - (A) im Studiengang MedienDesign den akademischen Grad: Bachelor of Arts
 - (B) im Studiengang KulturGestaltung den akademischen Grad: Bachelor of Arts
- (2) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird die Bachelorurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des Bachelorgrades beurkundet. Die Bachelorurkunde wird vom Rektor und vom Dekan des zuständigen Fachbereichs unterzeichnet und mit dem Siegel der Fachhochschule Schwäbisch Hall versehen.

§ 32 Ungültigkeit der Bachelor-Vorprüfung und der Bachelorprüfung

- (1) Hat die zu prüfende Person bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann die Note der Prüfungsleistung entsprechend § 13 Abs. 3 berichtigt werden. Gegebenenfalls kann die Fachprüfung für „nicht ausreichend“ (5,0) und die Bachelor- Vorprüfung oder die Bachelorprüfung für nicht bestanden erklärt werden. Entsprechendes gilt für die Bachelorarbeit.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Abnahme einer Fachprüfung nicht erfüllt, ohne dass die zu prüfende Person hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Fachprüfung geheilt. Wurde vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, dass die Fachprüfung abgelegt werden konnte, so kann die Fachprüfung für „nicht ausreichend“ (5,0) und die Bachelor-Vorprüfung und die Bachelorprüfung für nicht bestanden erklärt werden.
- (3) Vor einer Entscheidung ist Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die Diplomurkunde einzuziehen, wenn die Bachelorprüfung aufgrund einer Täuschung für nicht bestanden erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

§ 33 Einsicht in die Prüfungsakten

Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird der geprüften Person auf Antrag in angemessener Form Einsicht in ihre schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten und in die Prüfungsprotokolle gewährt; § 29 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes bleibt unberührt.



Besonderer Teil

Curriculum MedienDesign

§ 34 Studiengang MedienDesign

- (1) Im Studiengang MedienDesign umfasst das Grundstudium drei Semester.
- (2) Der Gesamtumfang der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen im Pflicht- und Wahlpflichtbereich beträgt Semesterwochenstunden 165 (SWS).
- (3) Die für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen im Pflichtbereich und die dazugehörigen Studien- und Prüfungsleistungen ergeben sich aus folgender Tabelle:



Grundstudium

1. Studiensemester

Studien- und
Prüfungsordnung
der Fachhochschule
Schwäbisch Hall

Nr., Bez.	Lehrveranstaltung	Art	SWS	Credit USA	ECTS	Prüfungsleistung	Prüfungsvorleistung
1 P	Elemente visuellen Denkens	Übung, Entwurf	4	2	4	Gestalterische Hausarbeit	Übungsarbeit
2 P	Farbphänomenologie	Übung, Entwurf	3	2	3	Gestalterische Hausarbeit	Übungsarbeit
3 P	Zeichnen	Übung, Entwurf	4	2	4	Gestalterische Hausarbeit	Konstruktiver Entwurf
7 P	Informatik I	Vorlesung, Entwurf	2	2	2	Mündliche Prüfung	Übungsarbeit
10 P	Computergrafik I	Übung, Entwurf	4	2	4	Mündliche Prüfung	Konstruktiver Entwurf
14 T/P	Medienkonzepte I	Seminarist. Lehrveranst.	1	1	2	Klausur	
15 T	Projektmanagement I	Vorlesung	1	1	2	Klausur	
17 T	Kunstgeschichte – Moderne und Gegenwartsthemen	Vorlesung	2	2	2	Klausur	
18 T	Kulturgeschichte I	Vorlesung	2	2	2	Klausur	Referat
21 T	Englisch und Literatur I	Seminarist. Lehrveranst.	1	1	1	Klausur	Übungsarbeit
23 T	Design- und Kommuni- kationstheorie	Vorlesung, Seminarist. Lehrveranstaltung	2	2	2	Klausur	Übungsarbeit
11 P	Praxisor. Projekte (gem.§4)	Übung, durchschn. 8 Std./Wo		2	12	Hausarbeit	Praktische Arbeit
Summe			26	21	40		

Fachhochschule Schwäbisch Hall

2. Studiensemester

Nr., Bez.	Lehrveranstaltung	Art	SWS	Credit USA	ECTS	Prüfungsleistung	Prüfungsvorleistung
5 P	Malerei	Übung, Entwurf	4	2	4	Gestalterische Hausarbeit	Konstruktiver Entwurf
7 T	Informatik II	Vorlesung, Entwurf	2	2	2	Mündliche Prüfung	Übungsarbeit
8 P	Gestaltungsgrundlagen Video I	Übung, Vorlesung	4	2	4	Mündliche Prüfung	Konstruktiver Entwurf
9 P	Audio-Gestaltung I	Übung	4	2	4	Mündliche Prüfung	Übungsarbeit
10 P	Computergrafik II	Übung, Entwurf	4	2	4	Mündliche Prüfung	Konstruktiver Entwurf
12 P	Multimediateprojekte	Übung, Entwurf	4	2	4	Mündliche Prüfung	Konstruktiver Entwurf
13 P	Typografie I	Übung, Entwurf	2	1	2	Mündliche Prüfung	Übungsarbeit
14 T	Medienkonzepte II	Seminarist. Lehrveranst.	1	1	2	Referat	
15 T	Projektmanagement II	Vorlesung	1	1	2	Klausur	
19 T	Kulturgeschichte II	Vorlesung	2	2	2	Klausur	Referat
21 T	Englisch und Literatur II	Seminarist. Lehrveranst.	1	1	1	Klausur	Übungsarbeit
11 P	Praxisorientierte Projekte (gem.§4)	Übung, durchsch. 8 Std./Wo		2	12	Hausarbeit	Praktische Arbeit
Summe			29	22	40		



3. Studiensemester

Studien- und
Prüfungsordnung
der Fachhochschule
Schwäbisch Hall

Nr., Bez.	Lehrveranstaltung	Art	SWS	Credit USA	ECTS	Prüfungsleistung	Prüfungsvorleistung
4 P	Skulptur und Plastik	Übung, Entwurf	4	2	4	Gestalterische Arbeit	Übungsarbeit
7 (III) T	Informatik III	Vorlesung, Entwurf	2	2	2	Mündliche Prüfung	Übungsarbeit
8 (II) P	Video/Animation II	Übung, Entwurf	4	2	4	Mündliche Prüfung	Konstruktiver Entwurf
8 (III) P	Video/Animation (Drehbuch)	Übung, Entwurf	2	1	2	Schriftliche Hausarbeit	Übungsarbeit
9 (II) P	Audio-Gestaltung II	Übung, Vorlesung	4	2	4	Mündliche Prüfung	Übungsarbeit
10 (III) P	Computergrafik III	Übung, Entwurf	4	2	4	Mündliche Prüfung	Konstruktiver Entwurf
13 (II) P	Typografie II	Übung, Entwurf	2	1	2	Mündliche Prüfung	Übungsarbeit
14 (III) T	Medienkonzepte III	Seminarist. Lehrveranst.	1	1	2	Referat	
15 (III) T	Projektmanagement III	Vorlesung	1	1	2	Klausur	
21 (III) T	Englisch und Literatur III	Seminarist. Lehrveranst.	2	2	2	Klausur	
30 P	Bachelor-Vorprüfung Praktischer Teil	Entwurf	2	1	2	siehe nächste Seite	
11 P	Praxisorientierte Projekte (gem.§4)	Übung, durchsch. 8 Std./Wo		2	12	Hausarbeit	Praktische Arbeit
Summe			28	19	42		

Fachhochschule Schwäbisch Hall

Die abschließende praktische Fachprüfung der Bachelor-Vorprüfung und die Gewichtung der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen ergibt sich aus der nachfolgenden Tabelle:

Nr., Bez.	Bachelor-Vorprüfung Praktischer Teil Prüfungsgebiet	Prüfungsleistung	SWS	Credit USA	ECTS	Gewichtung der Note der Prüfungsleistung
30 P	Multimedialprojekte	Computergrafik, Audio, Video/Animation				1
		Konzeption				1
		Technik/Programmierung				1
Summe			2	1	2	



Bachelor-Vorprüfung

Die Fachnoten und Gesamtnote der Bachelor-Vorprüfung berechnen sich aus den einzelnen Prüfungsleistungen, gewichtet nach der Anzahl der Credits, gemäß folgender Tabelle.

**Studien- und
Prüfungsordnung
der Fachhochschule
Schwäbisch Hall**

Prüfungsleistung	Credits	Noten	Fachprüfungen	Noten der Fachprüfung	Gewichtung	Gesamtnote der Bachelor-Vorprüfung
Elemente visuell. Denkens	2		Künstlerische Grundlagen		10	
Farbphänomenologie	2					
Zeichnen	2					
Malerei	2					
Skulptur	2					
Informatik I	2		Informatik		6	
Informatik II	2					
Informatik III	2					
Computergrafik I	2		Computergrafik		8	
Computergrafik II	2					
Computergrafik III	2					
Typografie I	1					
Typografie II	1					
Multimediaprojekt	2		Bewegtbild und Interaktive Gestaltung		11	
Video/Animation I	2					
Video/Animation II	2					
Drehbuch I	1					
Audio I	2					
Audio II	2					
Medienkonzepte I	1		Projektmanagement		6	
Medienkonzepte II	1					
Medienkonzepte III	1					
Projektmanagement I	1					
Projektmanagement II	1					
Projektmanagement III	1					
Bachelor-Vorprüfung Praktischer Teil	1		Bachelor-Vorprüfung Praktischer Teil		1	
Kunstgeschichte	2		Kunst- und Kulturwissenschaften		14	
Kulturgeschichte I	2					
Kulturgeschichte II	2					
AV Medientheorie	2					
Design- und Kommunikationstheorie	2					
Englisch I	1					
Englisch II	1					
Englisch III	2					

Fachhochschule Schwäbisch Hall



Hauptstudium

4. Studiensemester

Nr., Bez.	Lehrveranstaltung	Art	SWS	Credit USA	ECTS	Prüfungsleistung	Prüfungsvorleistung
12 (III) P	Multimedia-Projekt (freies Projekt)	Übung, Entwurf	2	1	4	Mündliche Prüfung	Konstruktiver Entwurf
6 P	Künstlerische Wahlpflichtfächer	Vorlesung, Übung, Seminar. Lehrveranstaltung	8	4	8		Übungsarbeit Präsentation
11 P	Praxisor. Projekte (gem.§4)	Übung, durchschn. 8 Std./Wo	2		12	Hausarbeit	Praktische Arbeit
16 P	Fachbezogene Wahlpflichtfächer	Entwurf, Vorlesung Sem. Lehrveranstltung	12	6	12		
24T	Mediengeschichte	Vorlesung, Seminaristische Lehrveranstaltung	2	2	2	Referat	
27T	Geisteswissenschaften zur freien Wahl	Vorlesung, Seminaristische Lehrveranstltung	2	2	2	Schriftliche Hausarbeit	
Summe			26	17	40		

Das 4. Studiensemester ist obligatorisch an einer Hochschule des englischsprachigen Auslands abzuleisten. In begründeten Ausnahme- und Härtefällen kann der Prüfungsausschuss der Hochschule eine Ausnahmeregelung treffen, nach welcher das vierte Semester auch an einer nicht englischsprachigen Hochschule des Auslands oder des Inlands verbracht werden kann. Ersatzweise kann im vierten Semester auf Antrag auch das Praxissemester abgeleistet werden.

5. Semester (Praxissemester)

Nr., Bez.	Lehrveranstaltung	Art	SWS	Credit USA	ECTS	Prüfungsleistung	Prüfungsvorleistung
28T	Praktikumstutorium	Semin. Lehrveranstltung	3	3	6	Schriftliche Hausarbeit	
29T	Praxisarbeit	Vollzeit, 20 Wochen	12		30	Hausarbeit	Praktische Arbeit
Summe			3	15	36		

6. Studiensemester

Nr., Bez.	Lehrveranstaltung	Art	SWS	Credit USA	ECTS	Prüfungsleistung	Prüfungsvorleistung
8 (IV) P	Video/Animation III	Übung, Entwurf	4	2	4	Mündliche Prüfung	Konstruktiver Entwurf
8 (IV) P	Video/Animation Drehbuch II	Übung, Entwurf	2	1	2	Schriftliche Hausarbeit	Übungsarbeit
9 (III) P	Audio-Gestaltung III	Übung, Vorlesung	4	2	4	Mündliche Prüfung	Konstruktiver Entwurf
10 (IV) P	Computergrafik IV	Übung, Entwurf	4	2	4	Mündliche Prüfung	Konstruktiver Entwurf
12 (II) P	Multimedia-Projekt (freies Projekt)	Übung, Entwurf	2	1	4	Mündliche Prüfung	Konstruktiver Entwurf
13 (III) P	Typografie III	Vorlesung, Seminarist. Lehrveranst.	2	1	2	Mündliche Prüfung	Konstruktiver Entwurf
20T	Nichtwestliche Kunst	Vorlesung	1	1	1	Klausur	
21(IV) T/P	Englisch und Literatur IV	Seminarist. Lehrveranst.	2	2	2	Klausur	Übungsarbeit
25T	Sozialfragen und Medien	Seminarist. Lehrveranst.	2	2	2	Referat	
26T	Medienrecht	Vorlesung	2	2	2	Klausur	
11 P	Praxisorientierte Projekte (gem.§4)	Übung, durchschn. 8 Std./Wo	2		12	Hausarbeit	Praktische Arbeit
Summe			25	18	39		



7. Studiensemester

Studien- und
Prüfungsordnung
der Fachhochschule
Schwäbisch Hall

Nr., Prüfungsvorleistung	Lehrveranstaltung	Art	SWS	Credit	ECTS	Prüfungsleistung
12 P	Mediengestalterisches Projekt	Entwurf	24	4	24	Mündliche Prüfung Konstruktiver Entwurf
31 T	Bachelorkolloquium	Seminar	2	1	2	Mündliche Prüfung Referat
32 P	Bachelor-Abschlussarbeit		-	8	12	Mündliche Prüfung Entwurf u. theoretische Arbeit
11 P	Praxisor. Projekte (gem.§4)	Übung, Durchsch. 8 Std./Wo	2	12		Hausarbeit Praktische Arbeit
Summe			26	15	50	

Bachelor-Prüfung

Die Fachnoten und Gesamtnoten der Bachelorprüfung berechnen sich aus den einzelnen Prüfungsleistungen, gewichtet nach der Anzahl der Credits, gemäß folgender Tabelle:

Prüfungsleistung	Credits	Noten	Fachprüfungen	Noten der Fachprüfung	Gewichtung	Gesamtnote der Bachelor- Abschlussprüfung
Freie Wahl künstler. Fächer	4		Künstlerische Grundlagen		4	
Fachbezogene Wahlfächer	6		Wahlfächer und freie Projekte		8	
Multimedienprojekte	2		Digitale Gestaltung/Bewegtbild und Interaktive Gestaltung		8	
Video/Animation III	2					
Drehbuch II	1					
Audio III	2					
Computergrafik IV (3 D)	2					
Typografie III	1					
Nichtwestliche Kunst	1		Kunst- und Kulturgeschichte		11	
Englisch IV	2		Projekte und Kolloquium		5	
Sozialfragen und Medien	2					
Mediengeschichte	2					
Medienrecht	2					
Geisteswissenschaftliches Wahlfach	2					
Mediengestalterisches Projekt	4		Bachelor-Kolloquium		1	
Praktikumstudium	3		Praktikumsauswertung		3	



Curriculum KulturGestaltung

§ 35 Studiengang KulturGestaltung

- (1) Der Studiengang KulturGestaltung umfasst sieben Semester, ein dreisemestriges Grundstudium und ein dreisemestriges Hauptstudium. Das 5. Studiensemester ist ein Praktikumsemester.
- (2) Der Gesamtumfang der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen im Pflicht- und Wahlpflichtbereich beträgt 165 Semesterwochenstunden (SWS).
- (3) Für die in praxisorientierten Projekten erbrachten Leistungen werden pro Studiensemester 2 Credits vergeben (Summe 12 Credits).
- (4) Die für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen im Pflichtbereich und die dazugehörigen Studien- und Prüfungsleistungen ergeben sich aus folgender Tabelle:



Grundstudium

1. Studiensemester

Studien- und
Prüfungsordnung
der Fachhochschule
Schwäbisch Hall

Nr., Bez.	Lehrveranstaltung	Art	SWS	Credit USA	ECTS	Prüfungsleistung	Prüfungsvorleistung
1T/P	Gestaltungsgrundlagen des Malerischen	Theoretische und praktische Arbeit	4	2	4	Mündliche Prüfung	Übungsarbeit, Präsentation
2T/P	Farbphänomenologie	Theoretische und praktische Arbeit	5	4	5	Mündliche Prüfung	Übungsarbeit, Präsentation
3T	Kulturphilosophie I Grundlagen d. rationalen Denkens	Seministische Lehrveranstaltung	2	2	2	Schriftliche Seminararbeit	
4T	Kulturgeschichte I	Vorlesung	2	2	3	Klausur	
18T	Kunstgeschichte I	Vorlesung	2	2	3	Klausur	
5T	Gestaltungsgrundlagen des Zeichnerischen I	Entwurf	2	1	2	Entwurf	Übungsarbeit
6 P	Mediengestaltung I	Übung	2	1	2	Entwurf	Übungsarbeit
7T	Sinneslehre	Vorlesung	2	2	3	Klausur	Referat
8 P	Gestalterische Praxis	Freies Arbeiten mit Betreuung	6	3	6	Mündliche Prüfung	Übungsarbeit
11 P	Praxisorientierte Projekte	Übung durchschn. 8 St./Woche		2	3	Hausarbeit	Prakt. Arbeit
Summe			27	21	33		

Fachhochschule Schwäbisch Hall

2. Studiensemester

Nr., Bez.	Lehrveranstaltung	Art	SWS	Credit USA	ECTS	Prüfungsleistung	Prüfungsvorleistung
9T/P	Gestaltungsgrundlagen im Drei- dimensionalen, Plastik/Bildhauerei	Theoretische und praktische Arbeit	9	6	9	Mündliche Prüfung	Übungsarbeit, Präsentation
10 P	Zeichnen II	Übung	2	1	2	Entwurf	Übungsarbeit
11T	Kulturgeschichte II	Vorlesung	2	2	3	Klausur	
12T	Kulturphilosophie II Bewusstseinsgeschichte	Vorlesung	2	2	3	Schriftliche Seminararbeit	
13 P	Mediengestaltung II	Übung	2	1	2	Entwurf	Übungsarbeit
14T	Grundlagen pädagogischen Denkens	Theoretische und praktische Arbeit	2	2	3	Schriftliche Seminararbeit	
15 P	Gestalterische Praxis	Freies Arbeiten mit Betreuung	6	3	6	Präsentation	Übungsarbeit
18T	Kunstgeschichte II	Vorlesung	2	2	3	Klausur	
24 P	Elemente visuellen Denkens, Bildbetrachtung, Bildbeschreibung I	Entwurf	2	1	2	Mündliche Prüfung	Übungsarbeit
26T/P	Kunst im sozialen Kontext	Seminarist. Lehrveranst.,Projektarbeit	2	2	3	Mündliche Prüfung	Übungsarbeit
11 P	Praxisorientierte Projekte	Übung durchschn. 8 St./Woche		2	3	Hausarbeit	Prakt. Arbeit
Summe			31	24	39		



3. Studiensemester

**Studien- und
Prüfungsordnung
der Fachhochschule
Schwäbisch Hall**

Nr., Bez.	Lehrveranstaltung	Art	SWS	Credit USA	ECTS	Prüfungsleistung	Prüfungsvorleistung
16 T/P	Wahrnehmungsschulung, Phänomenologie	Theoretische und praktische Arbeit	9	6	9	Mündliche Prüfung	Übungsarbeit, Präsentation
17 P	Zeichnen III	Entwurf	2	1	2	Entwurf	Übungsarbeit
18 T	Kunstgeschichte III Schwerpunkt: Gegenwartsthemen	Vorlesung	2	2	3	Klausur	
19 T	Kulturphilosophie III Grundlagen ästhetischen Denkens	Vorlesung	2	2	3	Klausur	
20 T	Grundlagen pädagogischer Psychologie	Seminaristische Lehrveranstaltung	2	2	3	Schriftliche Seminararbeit	
21 T	Morphologie	Vorlesung	2	2	3	Klausur	
22 P	Mediengestaltung III	Übung	2	1	2	Entwurf	Übungsarbeit
23 P	Gestalterische Praxis	Freies Arbeiten mit Betreuung	6	3	6	Mündliche Prüfung	Übungsarbeit
27 T/P	Museums-, Medien- und Freizeitpädagogik I	Seminaristische Lehr- veranst., Projektarbeit	2	2	3	Mündliche Prüfung	Entwurf einer Unterrichtsprobe
11 P	Praxisorientierte Projekte	Übung durchschn. 8 St./Woche		2	3	Hausarbeit	Prakt. Arbeit
Summe			29	23	37		

Fachhochschule Schwäbisch Hall



Bachelor-Vorprüfung

Die Fachnote und Gesamtnote der Bachelor-Vorprüfung brechnet sich nach den einzelnen Prüfungsleistungen, gewichtet nach der Anzahl der Credits, gemäß folgender Tabelle:

**Studien- und
Prüfungsordnung
der Fachhochschule
Schwäbisch Hall**

Fachprüfungen	Prüfungsleistung	Gewichtung der Note der Prüfungsleistung	Note der Fachprüfung	Gewichtung der Fachnoten nach Credits	Gesamtnote der Bachelor-Vorprüfung
Gestaltungsgrundlagen Kulturgestaltung	Malerei, Farbphänomenologie, Gestaltungspraxis	9		27	
	Dreidimensionalität, Plastik, Gestaltungspraxis	9			
	Phänomenologie, Gestaltungspraxis	9			
Kulturphilosophie	Kulturphilosophie I	2		6	
	Kulturphilosophie II	2			
	Kulturphilosophie III	2			
Kulturgeschichte	Kulturgeschichte I	2		4	
	Kulturgeschichte II	2			
Kunstgeschichte	Kunstgeschichte I	2		6	
	Kunstgeschichte II	2			
	Kunstgeschichte III	2			
Zeichnen	Zeichnen I	1		3	
	Zeichnen II	1			
	Zeichnen III	1			
Wahrnehmungsbiologie	Sinneslehre	2		4	
	Morphologie	2			
Pädagogische Psychologie	Grundlagen pädagog. Denkens	2		4	
	Grundlagen pädagog. Psychologie	2			
Künstlerische und Pädagogische Praxis	Elemente visuellen Denkens, Bildbetracht., Bildbeschreibung I	1		5	
	Kunst im sozialen Kontext	2			
	Museums-, Medien- und Freizeitpädagogik I	2			
Mediengestaltung	Mediengestaltung I	1		3	
	Mediengestaltung II	1			
	Mediengestaltung III	1			

Fachhochschule Schwäbisch Hall



Hauptstudium

4. Studiensemester

Studien- und
Prüfungsordnung
der Fachhochschule
Schwäbisch Hall

Nr., Bez.	Lehrveranstaltung	Art	SWS	Credit USA	ECTS	Prüfungsleistung	Prüfungsvorleistung
30 T/P	Kulturpädagogik: Sinnpädagogik	Seminaristische Lehrveranstaltung	5	3	5	Mündliche Prüfung	Übungsarbeit, Präsentation
31 T/P	Kulturmanagement I	Seminar. Lehrveranstaltung	3	3	4,5	Referat	
33 T	Kulturphilosophie IV Ästhetisches Denken	Vorlesung	2	2	3	Klausur	
34 T	Kunstgeschichte IV Aktuelle künstlerische Positionen	Vorlesung	2	2	3	Klausur	
35 P	Mediengestaltung IV	Entwurf	2	1	2	Entwurf	Übungsarbeit
36 P	Zeichnen IV	Entwurf	2	1	2	Entwurf	Übungsarbeit
37 P	Gestaltungspraxis	Freies Arbeiten m. Betreuung	6	3	6	Präsentation	Übungsarbeit
11 P	Praxisorientierte Projekte	Übung durchschn. 8 St./Woche		2	3	Hausarbeit	Prakt. Arbeit
Summe			22	17	28,5		

Fachhochschule Schwäbisch Hall

5. Studiensemester

entsprechend § 5 STP-VO FH

Nr., Bez.	Lehrveranstaltung	Art	SWS	Credit USA	ECTS	Prüfungsleistung	Prüfungsvorleistung
38T	Reflexion	Seminaristische Lehrveranstaltung	4	4	8	Schriftlicher Bericht	Praktikum

6. Studiensemester

Nr., Bez.	Lehrveranstaltung	Art	SWS	Credit USA	ECTS	Prüfungsleistung	Prüfungsvorleistung
39 T/P	Kulturpädagogik: Ästhetische Bildung im außerschulischen Bereich	Seminaristische Lehrveranstaltung	4	4	4	Kulturpädagogische Projektarbeit	Referat
40 T/P	Kulturmanagement II	Seminarist. Lehrveranst.	4	4	6	Referat	
42 T/P	Praxis und Theorie der Kreativität	Seminaristische Lehrveranstaltung	2	2	3	Mündliche Prüfung	Übungsarbeit
44 P	Gestalterische Praxis	Freies Arbeiten mit Betreuung	6	3	6	Mündliche Prüfung	Übungsarbeit
24 P	Elemente visuellen Denkens, Bildbetrachtung, Bildbeschreibung II	Entwurf	2	1	2	Mündliche Prüfung	Übungsarbeit
27 T/P	Museums-, Medien- und Freizeitpädagogik II	Seminaristische Lehrveranstaltung	2	2	3	Mündliche Prüfung	Entwurf einer Unterrichtsprobe
29T	AV-Medientheorie Medienphilosophie	Vorlesung	2	2	3	Klausur	Entwurf
11 P	Praxisorientierte Projekte	Übung durchschn. 8 St./Woche		2	3	Hausarbeit	Prakt. Arbeit
Summe			22	20	30		



7. Studiensemester

Nr., Bez.	Lehrveranstaltung	Art	SWS	Credit USA	ECTS	Prüfungsleistung	Prüfungsvorleistung
45 P	Kulturgestalterisches Projekt	Entwurf	24	5	10	Mündliche Prüfung	Übungsarbeiten
47 P	Bachelor-Abschlussarbeit		-	8	16	Mündliche Prüfung	Entwurf und theoretische Arbeit
Summe			24	13	26		

Studien- und
Prüfungsordnung
der Fachhochschule
Schwäbisch Hall

Fachhochschule Schwäbisch Hall

Bachelor-Prüfung

Die Fachnoten und Gesamtnote der Bachelor-Abschlussprüfung berechnen sich aus den einzelnen Prüfungsleistungen, gewichtet nach der Anzahl der Credits, gemäß folgender Tabelle:

Fachprüfung	Prüfungsleistung	Gewichtung der Note der Prüfungsleistung	Note der Fachprüfung	Gewichtung d. Fachprüfungen nach Credits	Gesamtnote der Bachelor-Vorprüfung
Kulturmanagement	Kulturmanagement I	3		7	
	Kulturmanagement II	4			
Kulturgestalterische Projektarbeit	Kulturpädagogik: Sinnespä- dagogik und Gestaltungspraxis	6		20	
	Kulturpädagogik, Ästhetische Bil- dung im außerschulischen Bereich	4			
	Museums-, Medien- und Freizeitpädagogik II	2			
	Kulturgestalterische Projekte	5			
	Kulturpädagogische Gestaltungspraxis	3			
Kulturwissenschaft	Kulturphilosophie IV	2		6	
	Kunstgeschichte IV	2			
	AV-Medientheorie Medienphilosophie	2			
Künstlerische Praxis	Zeichnen IV	1		4	
	Praxis und Theorie der Kreativität	2			
	Elemente visuellen Denkens, Bildbetracht., Bildbeschreibung II	1			
Mediengestaltung	Mediengestaltung IV	1		1	

§ 36 Inkrafttreten

Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am 01. März 2001 in Kraft.



Fachhochschule
Schwäbisch Hall
Hochschule für Gestaltung
University of Applied Sciences

**Studien- und
Prüfungsordnung
der Fachhochschule
Schwäbisch Hall**

Fachhochschule Schwäbisch Hall

Fachhochschule Schwäbisch Hall
Hochschule für Gestaltung
University of Applied Sciences
Salinenstr. 2
74523 Schwäbisch Hall
T. 0791 85 655-0
F. 0791 85 655-10
www.fhsh.de
info@fhsh.de